

Bundessozialgericht
- 10 RV 39/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

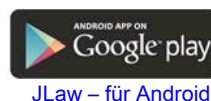
Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. März 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 25. Mai 1979 aufgehoben. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 28. Juni 1978 dahin abgeändert, daß der Bescheid des Beklagten vom 20. Oktober 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 1978 unter Abweisung der Klage im übrigen nur insoweit aufgehoben wird, als darin eine Neufeststellung des Schadensausgleichs der Klägerin nach einem Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 10 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Zeit bis zum 31. Dezember 1978 getroffen worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Beklagte hat der Klägerin die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Befugnis des Beklagten zur Neufeststellung des Schadensausgleichs, welcher der Klägerin als Witwe des infolge eines Unfalls während des Wehrdienstes verstorbenen Heinrich Kollmann (K.) durch Bescheid vom 17. Mai 1965 gemäß § 40a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt wurde. Dabei sah das Versorgungsamt K. als freien Provisionsvertreter für Kältemaschinen an, der von 1957 bis 1961 durchschnittlich rund 1.450,-- DM monatlich verdient haben würde; es ging deshalb auch in den anschließenden Bescheiden von einem Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus.

Anlässlich einer Neufeststellung der Ausgleichsrente der Klägerin durch Bescheid vom 20. Oktober 1977 teilte der Beklagte ihr mit, die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs 3 bis 5 BVG (DVO) vom 18. Januar 1977 (BGBl I S. 162) - DVO 1977 - habe eine Änderung der Rechtsgrundlage für die Berechnung des Schadensausgleichs gebracht. Gemäß § 6 Abs 3 der DVO sei nunmehr bei der Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe der um 20 vH geminderte nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung zu Grunde zu legen. Das Einkommen des K. in den letzten drei Jahren vor Einberufung zum Wehrdienst (1936 bis 1938) habe - vermindert um 20 vH - 16.034,-- RM oder 445,39 RM monatlich betragen. Dieser Betrag entspreche dem Einkommen eines Beamten der damaligen Besoldungsgruppe A 4 b 2 oder der heutigen Besoldungsgruppe A 10 BBesG. Ab Inkrafttreten des § 6 der DVO 1977 - 1. Juli 1977 (§ 17 Abs 2 der DVO 1977) - sei deshalb das Vergleichseinkommen für den Schadensausgleich der Klägerin nicht mehr der Besoldungsgruppe A 11 sondern A 10 BBesG zu entnehmen. Gemäß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 15 Abs 3 der DVO 1977 bleibe jedoch das vor dem 1. Juli 1977 zugrunde gelegte Vergleichseinkommen - A 11 BBesG - solange maßgebend, bis das neue Vergleichseinkommen - A 10 BBesG - dessen Höhe erreicht habe. Auf dieser Basis werde neben einem Schadensausgleich von 5,-- DM eine Besitzstandsleistung von 19,-- DM - die Differenz zu dem sich aus dem Vergleichseinkommen A 11 errechnenden Schadensausgleich von 24,-- DM - gewährt. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1978).

Das Sozialgericht (SG) Lübeck hat durch Urteil vom 28. Juni 1978 den angefochtenen Bescheid aufgehoben. Es hat aus § 14 Satz 1 der DVO 1977 gefolgert, der Beklagte müsse den Schadensausgleich der Klägerin weiterhin nach dem Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 11 gewähren. Auf die zugelassene Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein durch Urteil vom 25. Mai 1979 das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat in der Änderung des § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977 - Minderung des nachgewiesenen durchschnittlichen Gewinns aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung um 20 vH - eine Rechtsänderung erblickt, die den Beklagten zur Neufeststellung berechtigt habe. Zutreffend habe der Beklagte auch § 15 Abs 3 der DVO 1977 auf die Klägerin angewandt; die vom SG aus § 15 Satz 1 der DVO 1977 gezogene Folgerung sei rechtlich nicht haltbar.

Mit der Revision rügt die Klägerin Verletzungen der §§ 6 Abs 3, 14 Satz 1 und 15 Abs 3 der DVO 1977 sowie des § 40a BVG. Sie ist der Auffassung, der Beklagte müsse bei der Bemessung ihres Schadensausgleichs weiterhin vom Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 11 BBesG ausgehen, weil er dies bereits 1965 bindend entschieden habe. Aus dem in § 14 Satz 1 der DVO 1977 genannten Stichtag des 1. Januars 1974 folge, daß der Gesetzgeber denjenigen Versorgungsberechtigten, deren Bescheide vor diesem Stichtag ergangen seien, den darin gewährten Besitzstand wahren wolle. Dies erfordere auch die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz.



Die Klägerin beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des Landessozial-
gerichts Schleswig-Holstein vom 25. Mai 1979
die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Lübeck vom 28. Juni 1978
zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat
ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124
Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist begründet, soweit sie die Zeit bis zum
31. Dezember 1978 betrifft; im übrigen ist sie nicht be-
gründet.

Streitig ist unter den Beteiligten die Befugnis des Be-
klagten, das für die Bemessung des Schadensausgleichs der
Klägerin maßgebliche Vergleichseinkommen - bislang A 11
BBesG - neu als A 10 BBesG festzustellen. Diese Befugnis
hat bis zum 31. Dezember 1978 nicht bestanden; sie ist
jedoch mit dem 1. Januar 1979 entstanden.

Auszugehen ist für die Frage einer Änderung der für den
Schadensausgleich der Klägerin maßgeblichen rechtlichen
Verhältnisse von § 6 Abs 3 der DVO 1977. Hier ist für den
Fall einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der wirt-
schaftlichen Bedeutung der selbständigen Tätigkeit des Be-
schädigten nach § 5 der DVO 1977 die Zuordnung des Ver-
gleichseinkommens der Endstufe der nächsthöheren Besoldungs-
gruppe vorgesehen, wenn sie der nachgewiesene durchschnitt-
liche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den
letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung erreicht
hat. Dabei ist der Gewinn - darin besteht die Rechtsänderung
gegenüber § 6 Abs 3 Satz 2 der DVO idF vom 11. April 1974



(BGBI I S. 927) - um 20 vH zu mindern. Daraus allein erwächst demgemäß § 77 SGG und § 24 Abs 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung an seine Regelung des für den Schadensausgleich maßgeblichen Vergleichseinkommens gebundenen Beklagten (vgl BSG SozR 3640 § 4 Nr 2 und 3100 § 40a Nr 4) indes noch nicht die Befugnis, in Anwendung des § 62 BVG sofort eine Neufeststellung vorzunehmen.

§ 15 Abs 1 der DVO 1977 läßt eine Neufeststellung der bisher gewährten Schadensausgleiche nur zu, "soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren". Dies ist indes bei der Klägerin bis zum 31. Dezember 1978 nicht der Fall gewesen. Denn nach dem der Besitzstandswahrung dienenden § 15 Abs 3 der DVO 1977 war bei ihr bis zu diesem Zeitpunkt das Vergleichseinkommen maßgebend, das vor dem 1. Juli 1977 - dem Inkrafttreten der eben behandelten Rechtsänderung - zugrunde zu legen war. Bis zum 31. Dezember 1978 erreichte aber das nach der Neuregelung des § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977 ermittelte Vergleichseinkommen nicht die Höhe des bis zum 1. Juli 1977 zugrunde zu legenden Vergleichseinkommens.

Bis zum 1. Juli 1977 war für die Klägerin als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für die Bemessung des Schadensausgleichs zugrunde zu legen (§ 6 Abs 3 Satz 2 der DVO 1977). Dieses Vergleichseinkommen betrug nach der auf Grund des § 30 Abs 4 Satz 7 BVG idF vom 22. Juni 1976 (BGBI I S. 1633) erfolgten Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung -BMA- vom 23. Juni 1976 (vgl BVBl 1976 S. 98 Nr 50 iVm S. 105 Tabelle 7) für die Zeit bis zum 30. Juni 1977 2.948,-- DM. Das für die anschließende Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1978 auf Grund der erwähnten Rechtsänderung mit 2.824,-- DM heranzuziehende Vergleichseinkommen der Endstufe der Besoldungsgruppe A 10 BBesG überstieg diesen Betrag nicht (vgl hierzu Bekanntmachung des BMA vom 28. Juni 1977 in BVBl 1977 S. 81 Nr 45 iVm S. 91 Tabelle 7). Ab 1. Januar 1979 stieg jedoch das Vergleichseinkommen der Endstufe der Besoldungsgruppe A 10 BBesG auf 3.060,-- DM (vgl Bekanntmachung des BMA vom 26. August 1978 in BVBl 1978 S. 67 Nr 27 iVm S. 80 Tabelle 7). Ab 1. Januar



1979 erreichte und überstieg somit das nach § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977 ermittelte Vergleichseinkommen die Höhe des Vergleichseinkommens, das vor dem 1. Juli 1977 zugrunde zu legen war, im Sinne der Übergangsbestimmung des § 15 Abs 3 der DVO 1977. Ab 1. Januar 1979 unterlag deshalb der Schadensausgleich der Klägerin unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des § 15 Abs 3 der Rechtsänderung des § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977, nicht aber vor diesem Zeitpunkt. Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben, soweit er die Zeit bis zum 31. Dezember 1978 betrifft.

Für die Zeit ab 1. Januar 1979 ist dagegen der angefochtene Bescheid nicht mangels einer Änderungsbefugnis des Beklagten aufzuheben. Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg deshalb auf einen Besitzstand aus § 14 der DVO 1977 berufen, weil ihr der Schadensausgleich bereits seit mehr als 10 Jahren nach dem Vergleichseinkommen A 11 gewährt worden ist; eine der Klägerin günstige Stichtagsregelung, wie sie das SG angenommen hat, besteht nicht.

Die Regelung des § 14 der DVO 1977 dient, wie der Bundesratsdrucksache 577/76 (S. 29 zu § 14) zu entnehmen ist, dazu, die Besitzstandsregelung des bisherigen § 13 Abs 2 der DVO vom 11. April 1974 beizubehalten, soweit sie noch von praktischer Bedeutung ist. Schon deshalb kann die Vorschrift hier nicht angewendet werden. Denn während der Geltungsdauer der DVO vom 11. April 1974 fehlt ein vom Verordnungsgeber angetasteter und deshalb durch eine Übergangsregelung zu schützender Besitzstand der Klägerin. Die der Klägerin nachteilige Minderung des nachgewiesenen durchschnittlichen Gewinns aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung um 20 vH war dieser DVO noch unbekannt. Sie ist - wie in der Bundesratsdrucksache, aaO, S. 23 zu § 6 hervorgehoben worden ist - erst angesichts einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. Juni 1975 - 9 RV 658/73 - (SozR 3640 § 6 Nr 1 S. 7 = BSGE 40, 43, 48) eingeführt worden. Mithin kann für die Klägerin nicht ein Besitzstandsschutz in bezug auf die Zeit vor dem 1. Juli 1977, sondern nur der Besitzstandsschutz des § 15 Abs 3 der DVO 1977



für die Zeit ab 1. Juli 1977 in Betracht kommen. Eine Fortschreibung des vor dem 1. Januar 1974 maßgebenden Vergleichseinkommens ohne jede Einschränkung ist übrigens selbst dem § 14 der DVO 1977 nicht zu entnehmen. Denn auch diese Bestimmung erklärt das frühere Vergleichseinkommen nur solange für maßgeblich, als das neue Vergleichseinkommen nicht die Höhe des früheren Vergleichseinkommens erreicht.

Soweit die Klägerin auf den mehr als 10jährigen Bezug des Schadensausgleichs nach einem Vergleichseinkommen der Gruppe A 11 BBesG verweist, strebt sie offenbar eine analoge Anwendung des § 62 Abs 3 Satz 1 BVG auf die Änderung des Vergleichseinkommens an. Dem vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. § 62 Abs 3 BVG enthält Ausnahmen vom Grundsatz des § 62 Abs 1 BVG, daß bei Eintritt einer wesentlichen Änderung in den für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung maßgebend gewesenen Verhältnissen der Anspruch neu festzustellen ist. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Beruhigung der Versorgungsberechtigten ist für diese, soweit es sich um die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes bei Versorgungsberechtigten handelt, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine Neufeststellung ausgeschlossen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit in den letzten 10 Jahren seit Feststellung nach dem BVG unverändert geblieben ist; entsprechendes gilt für die Schwerstbeschädigtenzulage. Aus dieser engen Fassung der Ausnahmen vom Grundsatz der Neufeststellung bei Änderung der Verhältnisse muß entnommen werden, daß der Gesetzgeber damit nur langjährig bestehenden gesundheitlichen Bedingungen Rechnung tragen, sich aber nicht der Möglichkeit begeben wollte, durch Änderung der maßgeblichen rechtlichen Verhältnisse Neufeststellungen der konkreten einzelnen Ansprüche auszulösen. Ein Grundsatz des Inhalts, daß der für die Bemessung einer Versorgungsleistung maßgebliche Faktor – hier das Vergleichseinkommen – nach mehr als 10jährigem unveränderten Bestehen nicht mehr geändert werden kann, besteht nicht.

Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides war daher nicht in vollem Umfang, sondern nur insoweit aufzuheben, als er eine Neufeststellung des Schadensaus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gleichs für die Zeit bis zum 31. Dezember 1978 nach einem Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 10 BBesG enthält. Diese Regelung wird erst ab 1. Januar 1979 mit den von diesem Zeitpunkt an maßgeblichen Tabellenwert von 3.060,-- DM rechts- wirksam; bis dahin verbleibt es bei der im angefochtenen Be- scheid enthaltenen Regelung des Schadensausgleichs der Klä- gerin unter Berücksichtigung des Vergleichseinkommens nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)